



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/914**

A14

02.07.2018

Aktenzeichen  
4630 - III. 7 "IMA"  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Schmitz  
Telefon: 0211 8792-514

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

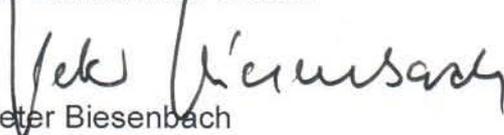
### 17. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018

TOP 14 „Mitte-rechts-Koalition führt NRW in rechtspolitischen Debatten ins Abseits – jetzt auch Enthaltung zu bundeseinheitlichen Grenzen bei Cannabis?“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlagen übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

17. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 4. Juli 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 14:

„Mitte-rechts-Koalition führt NRW in rechtspolitischen De-  
batten ins Abseits – jetzt auch Enthaltung zu bundeseinheit-  
lichen Grenzen bei Cannabis?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

In dem Antragsschreiben der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion der SPD vom 20.06.2018 heißt es unter der Ziffer 5:

*„Nach der Enthaltung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Bundesrat zum digitalen Hausfriedensbruch und zu der beabsichtigten Enthaltung zur Abschaffung des § 219 a StGB war nunmehr der Presse zu entnehmen, dass Minister Biesenbach sich auf der Justizministerkonferenz zu der Frage einer bundeseinheitlichen Grenze für den Eigenbedarf bei Cannabis enthalten hat.“*

Diese Darstellung ist unvollständig. Tatsächlich hat die 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach mehrheitlich den folgenden Beschluss zu Top II. 21 („Geringe Menge“ im Sinne des § 31a BtMG – Festlegung einer einheitlichen Obergrenze bei Cannabisprodukten“) gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass im Anwendungsbereich des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) unverändert eine bundesweit im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis von Cannabisdelikten im Hinblick auf die sogenannte ‘geringe Menge’ entsprechend der mit Beschluss vom 9. März 1994 aufgestellten Forderung des Bundesverfassungsgerichts (sogenanntes ‘Haschisch-Urteil’) zu gewährleisten ist.*
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Richtlinien in den Ländern zur ‘geringen Menge’ uneinheitlich sind.*
- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich im Hinblick auf Cannabisprodukte für eine gemeinsame Obergrenze aus, die alle Länder auf sechs Gramm festlegen sollen.“*

Im Strafrechtsausschuss sind die Ziffern einzeln zur Abstimmung gestellt worden. Hier hat Nordrhein-Westfalen den Ziffern 1 und 2 zugestimmt und sich zu Ziffer 3 enthalten.

In der Sitzung der Justizministerinnen und Justizminister wurden alle Ziffern gemeinsam abgestimmt. Dabei hat sich der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Abstimmung in Übereinstimmung mit der Bewertung durch die zuständige Fachabteilung enthalten.